

Schema ST4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwaremiete der Quanos Content Solutions GmbH [2020-11]

§ 1 Allgemeines

1. Der Vermieter erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Vermieter diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Angebote des Vermieters sind stets freibleibend. Ein Mietvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zustande. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Vermieter, ohne dass dem Mieter eine schriftliche Auftragsbestätigung zuzuging, kommt der Mietvertrag mit der Lieferung der Software zustande.

§ 2 Vertragsgegenstand; Nebenleistungen

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter für die Laufzeit des Mietvertrages die in der Auftragsbestätigung näher bezeichnete Anzahl an Nutzungsrechten an einem Computerprogramm. Dabei handelt es sich jeweils um ein nicht ausschließliches, zeitlich begrenztes und nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Version des Computerprogramms („Nutzungsrecht“), das der Käufer nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen erwirbt. Der Quellcode des Computerprogramms ist nicht Vertragsgegenstand.
2. Das Computerprogramm wird ausschließlich zu dem in der Auftragsbestätigung genannten vertragsmäßigen Gebrauch und nur zur Nutzung im Rahmen der Vorgaben des entsprechenden Benutzerhandbuchs überlassen; diese Nutzung umfasst insbesondere die Rechte nach §§ 69d Abs. 1 i.V.m. 69c Nr. 1 Satz 2 UrhG.
3. Die Überlassung des Computerprogramms erfolgt zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Computerprogramm ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Dritten zu überlassen.
4. Der Mieter oder – auf seinen Wunsch – der Vermieter wird das Computerprogramm und ein etwaiges Customizing auf der vom Mieter zu beschaffenden EDV-Umgebung installieren. Der Vermieter wird dem Mieter alle erforderlichen technischen Unterlagen, die zur Bedienung des Computerprogramms erforderlich sind, wie z.B. Datenträger, Benutzerhandbuch usw. aushändigen. Der Mieter bestätigt dem Vermieter schriftlich den Erhalt dieser technischen Unterlagen im Zeitpunkt der Aushändigung. Im Falle einer Installation durch den Vermieter trägt der Mieter die Kosten der Installation in der im Angebot ausgewiesenen Höhe.
5. Der Vermieter bietet dem Mieter während der Vertragslaufzeit nach Vorliegen aktualisierter Versionen Updates und Upgrades zu dem Computerprogramm an. Nach der Installation wird der Mieter im Rahmen des Betriebs des Computerprogramms darüber informiert, ob und welche Updates bzw. Upgrades vorliegen. Im Übrigen richten sich die Supportleistungen des Verkäufers nach den Support-AGB in ihrer jeweiligen Fassung.
6. Der Mieter ist nicht dazu berechtigt, selbst oder durch Dritte Veränderungen an dem Computerprogramm vorzunehmen, soweit solche Veränderungen nicht gesetzlich erlaubt sind.

Der Mieter ist dazu berechtigt, Änderungen an den freigelegten und dokumentierten Schnittstellen des Computerprogramms vorzunehmen. Sicherungskopien des Computerprogramms dürfen nur für den eigenen Betrieb des Mieters in erforderlichem Umfang und in der erforderlichen Anzahl angefertigt werden. Sicherungskopien sind mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers zu versehen.

§ 3 Preisklausel

1. Der Mieter entrichtet während der Laufzeit des Mietvertrages für die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm eine monatliche Lizenzgebühr in der in der Auftragsbestätigung bestimmten Höhe. Die dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Lizenzgebühr ist monatlich im Voraus zu zahlen und wird am dritten Kalendertag des jeweiligen Monats fällig.
3. Die Zahlung der Lizenzgebühr ist auf eines der in einer Rechnung des Vermieters genannten Konten zu zahlen.
4. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall einer Minderung nach § 4 Ziffer 6 oder eines durch einen Mangel verursachten Schadens.

§ 4 Gewährleistung

1. Der Vermieter gewährleistet, dass sich das nach § 2 Ziffer 1 vermietete Computerprogramm für die in dem Benutzerhandbuch bzw. in der Leistungsbeschreibung vorausgesetzte vertragsmäßige Verwendung eignet. Dasselbe gilt für die gewöhnliche Verwendung des Computerprogramms.
2. Ist das Computerprogramm mit Mängeln behaftet, die seine Verwendbarkeit zum vertragsmäßigen oder gewöhnlichen Gebrauch wesentlich beeinträchtigen, verpflichtet sich der Vermieter, die Mängel nach eigenem Ermessen entweder zu beseitigen, eine Umgehung der Auswirkung des Fehlers zu schaffen oder durch die Installation einer verbesserten Softwareversion zu berichtigen. Die notwendigen Maßnahmen werden innerhalb der nachfolgend aufgeführten Zeiträume eingeleitet:
 - Fehlerkategorie 1 – leicht (Fehler, der ohne Minderung der Produktivität umgangen werden kann): 2 Wochen;
 - Fehlerkategorie 2 – mittel (bei diesem Fehler kann mit der Software nur unter erschwerten Bedingungen weitergearbeitet werden): 2 Werktag;
 - Fehlerkategorie 3 – schwer: 1 Werktag.
3. Soweit erforderlich, wird der Mieter dem Vermieter für die Durchführung der nach § 4 Ziffer 2 erforderlichen Maßnahmen Zugang zu dem bei ihm installierten Computerprogramm (z.B. im Wege eines Remotezugangs), technischen Anlagen und Unterlagen gewähren.
4. Der Vermieter kann zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Ziffer 2 auch Dritte einschalten. Dabei handelt der Vermieter weder im Namen noch mit Vertretungsmacht des Mieters. Die durch die Einschaltung von Dritten anfallenden Kosten trägt der Vermieter.
5. Kann der Vermieter bei den vom Mieter gemeldeten Mängeln nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für weitere Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen, zu Lasten des Mieters.

6. Führt eine Maßnahme nach § 4 Ziffer 2 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung durch den Vermieter oder einer anderweitig durch Vermieter und Mieter festgelegten Frist zum Erfolg, kann der Mieter die nach § 3 in Verbindung mit einer Auftragsbestätigung zu zahlenden Lizenzgebühren entsprechend mindern oder vom Mietvertrag zurücktreten. Darüber hinaus kann der Mieter vom Vermieter Schadenersatz verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Im Übrigen richten sich Schadenersatzansprüche nach § 7 dieser AGB.
7. Der Mieter hat keinen Anspruch auf die Durchführung von Gewährleistungsmaßnahmen nach § 4 Ziffer 2 dieser AGB oder auf sonstige Gewährleistung, wenn
 - er dem Vermieter entgegen § 4 Ziffer 3 dieser AGB keinen Zugang zu dem Computerprogramm usw. gewährt oder
 - er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter Veränderungen an dem Computerprogramm durchgeführt hat (z.B. zum Herstellen einer Schnittstelle).

Im Übrigen gelten für Gewährleistungsausschlüsse die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 536 Abs. 1 Satz 3, 536b, 536c Abs. 2 Satz 2 BGB.

§ 5 Rechtsmängelgewährleistung

1. Der Vermieter stellt den Mieter vorbehaltlich der § 4 Ziffer 7 dieser AGB von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Mieter aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend machen, soweit diese Verletzung in der bestimmungs- oder vertragsgemäßen Verwendung des Computerprogramms durch den Mieter liegen soll. Voraussetzung für diese Haftungsfreistellung ist, dass der Mieter den Vermieter von derartigen Ansprüchen unverzüglich, umfassend und schriftlich informiert.
2. Der Mieter wird dem Vermieter bei der Abwehr derartigen Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.
3. Der Vermieter ist berechtigt, auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem Mieter die Änderungen am Computerprogramm vorzunehmen, die aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter nach dieser § 5 Ziffer 3 erforderlich sind. Weitergehende Ansprüche des Mieters richten sich nach § 5 Ziffern 1, 2 und 3 dieser AGB.

§ 6 Verjährung

Ansprüche des Mieters nach § 4 und § 5 dieser AGB verjähren in einem Jahr ab der Auslieferung des Computerprogramms.

§ 7 Haftung

1. Eine Haftung des Vermieters für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.
2. Im Übrigen haftet der Vermieter nicht für leichte Fahrlässigkeit, außer im Fall von Personenschäden. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

§ 8 Laufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit des Mietvertrages bestimmt sich nach den Bestimmungen der Auftragsbestätigung.
2. Während der Laufzeit ist der Mietvertrag für beide Parteien ordentlich mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündbar.

3. Außerordentliche Kündigungsrechte der Parteien bleiben unberührt.
4. Eine Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.
5. Bei Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter die Mietsache (einschließlich aller übergebenen technischen Unterlagen und sonstigen Dokumente, z.B. Benutzerhandbücher) dem Vermieter in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand zurückzugeben. Gegebenenfalls angefertigte Kopien des Computerprogramms oder übergebener technischer Unterlagen sind vollständig zu löschen oder zu vernichten. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter dem Vermieter die Löschung oder Vernichtung nachzuweisen.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Umstände, die sie im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung des Mietvertrages über den internen Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei erfahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf den Abschluss, Inhalt und Text des Vertrages. Darüber hinaus erstreckt sich die Verschwiegenheitsverpflichtung auf alle Umstände, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, insbesondere aber auf den Quellcode des Computerprogramms. Der Quellcode des Computerprogramms ist ein Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis des Vermieters. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt über den Abschluss dieses Vertrages hinaus.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Mietvertrag ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig. Der Vermieter kann für Klagen gegen den Mieter als Gerichtsstand auch den allgemeinen Gerichtsstand des Mieters wählen.